



**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**  
der Stadt Essen für die Ausführung von Bauleistungen  
(Ausgabe 2017)

Bauvorhaben 149 HÖS Hövelschule, Hövelstraße 49-51, 45326 Essen

Angebot für Steinbodenaufbereitung

Auskunft erteilt

**Die Kommunikation, z.B. bei Bewerberfragen zu den Leistungstexten (und deren Beantwortung), das Nachreichen von Nachweisen und Erklärungen sowie die Einstellung ergänzender Informationen wird ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr geführt um die Unversehrtheit, die Vertraulichkeit und die Echtheit der Daten zu gewährleisten.**

Vorbemerkung:

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B – DIN 1961)

**1. Ausführungsfristen (Zu § 5)**

1.1 Die Ausführung ist zu beginnen

1.1.1 am 21.09.2026

1.1.2 spätestens \_\_\_\_\_ Kalendertage nach Auftragserteilung

1.1.3 unverzüglich nach Erteilung des Auftrages

1.1.4 zu dem vom Auftraggeber im Auftragschreiben genannten Termin

1.1.5 nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens \_\_\_\_\_ Tage nach der Auftragserteilung erfolgt.

1.2 Die Arbeiten sind

1.2.1 innerhalb von \_\_\_\_\_ **Monat(en)** nach Beginn der Ausführung fertig zu stellen.

1.2.2 bis zum 15.10.2027 fertig zu stellen.

1.3 Folgende Einzelfristen<sup>1</sup> sind Vertragsfristen:

- I Einzelfrist für Gebäude 2: 21.09.2026 - 02.10.2026 \_\_\_\_\_: \_\_\_\_\_ Werktage
- II Einzelfrist für Gebäude 1: 27.09.2027 - 15.10.2027 \_\_\_\_\_: \_\_\_\_\_ Werktage
- III Einzelfrist für \_\_\_\_\_: \_\_\_\_\_ Werktage

1.4 Bei Angaben von Fristen nach Werktagen behält sich der Auftraggeber die datumsmäßige Festlegung im Auftrags- schreiben vor.

## 2. Vertragsstrafen (Zu § 11)

Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat der Auftragnehmer für jeden Werktag der Verspätung zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

2.1.1 eine Strafe von sehen Sie hierzu Ziffer 6.2 €<sup>2</sup>  
- in Worten \_\_\_\_\_ Euro -

2.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen

2.2.1 bei Einzelfrist I eine Vertragsstrafe von sehen Sie hierzu Ziffer 6.2 €<sup>3</sup>  
- in Worten \_\_\_\_\_ Euro -

2.2.2 bei Einzelfrist II eine Vertragsstrafe von \_\_\_\_\_ €<sup>3</sup>  
- in Worten \_\_\_\_\_ Euro -

2.2.1 bei Einzelfrist III eine Vertragsstrafe von \_\_\_\_\_ €<sup>3</sup>  
- in Worten \_\_\_\_\_ Euro -

2.3 Werden die Fertigstellungsfrist (Nr. 1.2 und 2.1) und/oder die Einzelfristen (Nr. 1.3 und 2.2) geändert, gilt die Vertragsstrafenvereinbarung auch für die geänderten Fristen.

2.4 Die Summe aller Vertragsstrafen, auch solche aus anderen Gründen als Fristüberschreitung (z. B. nach TVgG NRW), wird auf 5 %<sup>4</sup> des Endbetrages der Schlussrechnung begrenzt. Für Zwischenfristen (Nr. 2.2) verwirkte Vertragsstrafen werden auf eine zur Fertigstellung verwirkte Vertragsstrafe (Nr. 2.1) angerechnet.

2.5 Die Geltendmachung der Vertragsstrafen bleibt bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

<sup>1</sup> Nur in Fällen von § 9 Abs. 2 VOB/A einsetzen!

<sup>2</sup> Angemessener Prozentsatz – maximal 3 % – eintragen

<sup>3</sup> Angemessenen Betrag eintragen, max. nicht mehr als 3% der für die jeweilige Einzelfrist maßgebenden Teilauftragssumme.

<sup>4</sup> Angemessener Prozentsatz – maximal 5 % – eintragen

### 3. Es gelten folgende Mängelanspruchsfristen

### 4. Sicherheitsleistungen

- 4.1  Als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung werden 5 % der Auftragssumme bis zur Schlusszahlung einbehalten. Der Sicherheitseinbehalt erfolgt nach Nummer 27 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen.
- 4.2  Als Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten.

Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Vertragserfüllungs- bzw. Mängelanspruchsbürgschaft gemäß Nr. 32 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen stellen.

### 5. Preise

- Die Angebotspreise sind Festpreise für die Gesamtdauer der Bauausführung. § 313 BGB bleibt unberührt.
- Lohn- und Stoffpreisänderungen werden entsprechend den Anlagen zu diesen Vertragsbedingungen (Lohnpreisklausel/Stoffpreisklausel) berücksichtigt.
- Für Nichteisenmetalle gilt folgende Preisbemessungsklausel:

1. Die Preise für die Kabel und Leitungen sind auf der Basis von

\_\_\_\_\_ € je 100 kg Kupfer

\_\_\_\_\_ € je 100 kg Blei

\_\_\_\_\_ € je 100 kg Aluminium

zu kalkulieren und anzubieten.

2. Der Abrechnungspreis wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierung – unterer Wert der Notierung der NE Metallbearbeiter – vom 15. Tag nach dem Datum des Auftragschreibens ermittelt.

## 6. Weitere besondere Vertragsbedingungen<sup>5</sup>

6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommenen Änderungen in Bezug auf die vorgelegten Freistellungsbescheinigungen (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 6.2 Ergänzung zu 2. Vertragsstrafen

zu Ziffer 2.1 Bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

2.1.1 eine Strafe von 0,3 % der Netto-Abrechnungssumme des Auftrages

zu Ziffer 2.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen (sofern Einzelfristen unter Ziffer 1.3 individuell als Vertragsfristen festgelegt wurden)

2.2.1 - 2.2.3 bei Einzelfrist I-III eine Vertragsstrafe von 0,3 % der Netto-Abrechnungssumme des Auftrages

### 6.3 Ergänzung zu 4. Sicherheitsleistungen

Zu Ziffer 4.1 und 4.2 gilt: Die Sicherheit wird in voller Höhe bei Überschreitung der Auftragssumme von 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer – auch wenn die Überschreitung nachträglich im Wege etwaiger Nachträge erfolgt - einbehalten.

### 6.4

Der Auftraggeber wird von den Bietern, deren Angebote nach der Wertung auf den ersten Rängen liegen, die ausgefüllten Formblätter 221 " Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation" bzw. 222 " Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme" nachfordern sowie beim Bestbieter für wichtige, den Preis bestimmende Teilleistungen (Positionen), zusätzlich das Formblatt 223 " Aufgliederung der Einheitspreise".

Im Rahmen der Auftragsvergabe wird der Bestbieter ab einem Netto-Auftragswert von 100.000 Euro mit Zuschlagserteilung, die Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag beim Auftraggeber einreichen. Dieser bleibt verschlossen und wird nur bei strittigen Themen vom Auftraggeber nach vorheriger rechtzeitiger Verständigung, das heißt 1 Woche vorher, des Auftragnehmers – welcher auf Wunsch bei der Öffnung anwesend sein kann- geöffnet. In der Urkalkulation müssen folgende Teilkosten getrennt ausgewiesen sein:

- Einzelkosten
- Baustellengemeinkosten
- Allg. Geschäftskosten
- Wagnis und Gewinn

(Sehen Sie hierzu auch die Ziffer "Preise und Preisermittlungen" in den "ZUSÄTZLICHEN VERTRAGSBEDINGUNGEN für die Ausführung von Bauleistungen". )

### 6.5

Eventuelle Nachträge sind in elektronischer Form sowohl an den zuständigen Fachingenieur als auch an den zuständigen Projektleiter der GVE zu übersenden.

---

<sup>5</sup> Weitere besondere Bedingungen sind hier aufzunehmen und fortlaufend zu nummerieren; werden unter Nr. 6 ff keine weiteren Bedingungen aufgenommen, so ist ausdrücklich zu schreiben – keine-. Der Rest der Seite (oder etwa angefügter weiterer Seiten) ist so zu sperren, dass keine Einfügung vorgenommen werden können.